

SATZUNG
der "VEREINIGUNG DER FREUNDE UND FÖRDERER
DER STÄDT. REALSCHULE AN DER JOSEFSKIRCHE E.V."

§ 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen 'Vereinigung der Freunde und Förderer der Städt. Realschule an der Josefskirche'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: 'Vereinigung der Freunde und Förderer der Städt. Realschule an der Josefskirche e.V.'
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpflege im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977). Er stellt sich die Aufgabe, die Städt. Realschule an der Josefskirche in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern, insbesondere durch:
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - b) Pflege und Förderung der Beziehungen zur Stadt Viersen, der Öffentlichkeit und den Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben,
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen und Schülerbegegnungs- und -austauschmaßnahmen,
 - d) Unterstützung bedürftiger Schüler(innen),
 - e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens und Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Städt. Realschule an der Josefskirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde oder das Mitglied das Vereinswohl in grober Weise gefährdet. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 - MITTEL UND BEITRÄGE

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeder Art.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassenführer des Vereins zu zahlen.

§ 5 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Gegebenenfalls Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes und Kassenprüfers
 - d) Behandlung vorliegender Anträge
 - e) Verschiedenes
- (3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluß von wenigstens 2/3 des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Antrag muß Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.

- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, daß ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muß mindestens 5 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- (7) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, mit Ausnahme Ziffer 9, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muß als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben sein.
- (10) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 - VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) sowie drei weiteren Mitgliedern.

Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende, bzw. deren Stellvertreter, nehmen jeweils mit beratender Stimme teil, falls sie nicht im Vorstand vertreten sind.

§ 8 - BEFUGNISSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins. So obliegt ihm die Geschäftsführung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen Vertreter der Eltern, des Lehrerkollegiums oder der Schülervertretung hinzuziehen.

§ 9 - WAHLEN

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und ein Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Geschäftsjahre gewählt. Stimmgleichheit erfordert einen neuen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluß oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
- (4) Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 - EHRENMITGLIEDER

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 11 - AUFLÖSEN DES VEREINS

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet alleine die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung gem. § 2,4 an die Städt. Realschule an der Josefskirche, die es zweckentsprechend zu verwenden hat.

§ 12 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.